

TRAKTANDUM 8

276

Motion der CVP-Fraktion betreffend Wohnsitz einer für den Kantonsrat kandidierenden Person

Vorlagen: 2438.1 - 14780 (Motionstext); 2438.2 - 15029 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, die Motion erheblich zu erklären.

Andreas Hausheer spricht als Vertreter der Motionärin. Die CVP-Fraktion ist erfreut darüber, dass die Regierung das Grundanliegen der Motion anerkennt und beantragt, die Motion erheblich zu erklären. Er dankt dem Regierungsrat dafür. Dem Vernehmen nach wird der Antrag gestellt, die Motion nicht erheblich zu erklären. So ist die SP offenbar gegen die Erheblicherklärung, weil das Motionsanliegen just auf die Bedürfnisse der CVP angepasst sei. Darauf lässt sich schon jetzt antworten, dass das jetzige System – dass also jemand beispielsweise in Neuheim wohnt und für Hünenberg kandidiert – von jener Bevölkerung, welche CVP-Fraktionsmitglieder vor den letzten Wahlen getroffen haben, schlicht nicht verstanden wird. Was ist nun falsch daran, dass die CVP ein Anliegen einbringt, das vor den Wahlen an sie herangetragen wurde? Ist nicht genau das die Aufgabe von Kantonsrätinnen und Kantonsräten? Daraus zu schliessen, es gehe der CVP einzig um ihre eigenen Bedürfnisse, ist etwas gar billig.

Der Regierungsrat bleibt glücklicherweise auf der sachlichen Ebene. Seine Argumente überzeugen. Er zeigt auf, dass sich der Anteil der Kandidierenden, die ausserhalb ihrer Wohngemeinde kandidierten, wenig überraschend ausgerechnet im Jahr 2014 von 1,7 auf 4 Prozent mehr als verdoppelt hat. Es streitet wohl niemand ernsthaft ab, dass dies in einem kausalen Zusammenhang mit der Einführung des Doppelten Pukelsheim steht. Wie der Regierungsrat richtig schreibt, kann es aber nicht Sinn und Zweck der jetzt noch geltenden Zulässigkeit von Kandidaturen ausserhalb der Wohnsitzgemeinde sein, dass Personen einzig aus wahltaktischen Gründen irgendwo im Kanton und ohne Bezug zur Gemeinde kandidieren. Der Regierungsrat weist richtigerweise auch darauf hin, dass der Wille der Kantonsverfassung verwässert werden könnte. Der in der Verfassung vorgesehene Verteilschlüssel kann letztlich nur gewährleistet werden, wenn die Vertretung im Kantonsrat durch Personen ausgeübt wird, welche auch effektiv ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, für die sie antreten.

Wenn nun vorgebracht wird, dass die Gewählten nicht die Bevölkerung ihrer Gemeinde, sondern die Gesamtbevölkerung des Kantons repräsentieren, ist das vielleicht in einer theoretischen Welt nicht ganz unrichtig. In der Praxis zeigt es sich aber, dass die Kantonsrätinnen und -räte zu einem guten Teil halt doch als Gemeindevertreterinnen und -vertreter angeschaut werden und sich auch als solche verstehen. Jüngste Beispiele sind die Vorstösse der Stadtzuger Kantonsrätinnen und -räte zum IFZ oder die Vorstösse zum öffentlichen Verkehr oder zur Verteilung von Asylsuchenden mit teils klar gemeindlichen Bezügen; auch in den ZFA-Diskussionen vertreten alle Ratsmitglieder irgendwo die Interessen der eigenen Gemeinde. Das zeigt, dass Kantonsrätinnen und -räte faktisch und in den Augen breiter Bevölkerungsschichten entgegen der Theorie halt doch Gemeindevertreterinnen und -vertreter sind. Es ist darum nur richtig und vernünftig, dass man in dieser Gemeinde auch seinen Wohnsitz hat.

Nun könnte man auch noch sagen, dass eine Gemeinde quasi selber dafür verantwortlich ist, wenn sie jemanden wählt, die oder der in einer anderen Gemeinde wohnt; so versteht der Votant auch die Stellungnahme der SVP in der heutigen

«Neuen Zuger Zeitung». Nach dem bisherigen Wahlsystem hatte dieses Argument seine Berechtigung. Mit dem neuen System, dem Doppelten Pukelsheim, ist es nun aber möglich, dass im Rahmen der beiden Zuteilungsrunden, insbesondere der Oberzuteilung, einer Gemeinde eine Kantonsrätin oder ein Kantonsrat aus einer anderen Gemeinde quasi zugeteilt wird, auch wenn sie oder er in der Gemeinde selbst nicht gewählt worden wäre. Da kann man nicht mehr salopp sagen, dass die betroffene Gemeinde selber schuld sei, wenn sie von jemandem aus einer anderen Gemeinde im Kantonsrat vertreten wird.

Fazit: Es spricht eigentlich alles für und nichts gegen die Erheblicherklärung der Motion im Sinne der regierungsrätlichen Ausführungen. Zug wäre damit übrigens auch nicht der einzige Kanton, auch darauf weist der Regierungsrat hin. Damit ist auch gesagt, dass die Motionärin einverstanden ist, dass die Wohnsitzregelung im Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags gegeben sein muss. Das war auch das Grundanliegen der Motion. Für die Zeit nach den Wahlen kann die CVP die Überlegungen des Regierungsrats nachvollziehen.

Namens der CVP-Fraktion empfiehlt der Votant, die Motion erheblich zu erklären.

Barbara Gysel spricht für die SP-Fraktion und möchte auf zwei Aspekte eingehen, die im regierungsrätlichen Bericht so nicht vorkommen. Zum einen geht es um einen Hinweis auf die Bedeutung der Wahlkreise und der Gemeinden ganz generell, zum anderen um eine kurze Ausführung zur Logik der Parteien, dies insbesondere auch deshalb, weil die SP hier mehrfach angesprochen wurde.

Damit das Geschäft im zeitlichen Rückblick verortet werden kann: Das Bundesgericht entschied am 20. Dezember 2010, dass das damalige Zuger System für die Kantonsratswahlen nicht der Bundesverfassung entspreche. Und zu ihrer Interessenbindung hält die Votantin fest, dass sie eine der Beschwerdeführerinnen war, die damals ans Bundesgericht gelangten. Das frühere Wahlrecht benachteiligte die Bürgerinnen und Bürger der kleinen Zuger Gemeinden. Bei den Wahlen war bis zu ein Drittel der Wählerstimmen wertlos, und das Prinzip «Eine Person, eine Stimme» wurde arg missachtet. Zug wurde also aufgefordert, ein faires Wahlsystem einzuführen. Diese Hausaufgaben wurden gemacht: Die letzten Gesamterneuerungswahlen im Oktober 2014 wurden verfassungskonform durchgeführt.

Nun liegt mit der CVP-Motion eine Vorlage vor, die fordert, dass die Kantonsratskandidierenden ausschliesslich in der Gemeinde ihres Wahlkreises antreten dürfen. Die Frage der Wahlkreise wurde indes schon früher diskutiert. Das Bundesgericht überliess es mit dem Urteil vom Dezember 2010 dem Kanton, welche der zwei Lösungsstrategien umgesetzt würde, um zu einem verfassungskonformen Wahlrecht zu kommen. Erstens kann das Zählverfahren des Doppelten Pukelsheim zur Anwendung gelangen, wofür sich der Kanton Zug bekanntlich entschieden hat. Eine zweite Möglichkeit wäre gewesen, die unterschiedlich einwohnerstarken Wahlkreise einander in der Grösse anzugleichen: Man hätte also «Wahlkreisverbände» bilden können, zum Beispiel Zug/Walchwil. Das hätte in Bezug auf die individuelle lokale Identifikation mit einer Gemeinde ganz andere Auswirkungen gehabt als ein rein arithmetisches Verfahren. Viele Einwohnerinnen und Einwohner identifizieren sich nach wie vor stark mit ihrer Gemeinde. Allerdings nimmt das Zugehörigkeitsgefühl der Schweizerinnen und Schweizer zu ihrer Wohngemeinde ab. Stärkt man beim politischen Wahlrecht die Gemeinde, arbeitet man aus Sicht der Bevölkerung also gegen den gesellschaftlichen Trend. Eine Untersuchung des Credit-Suisse-Sorgenbarometers belegte 2014 gemäss verschiedenen Medienberichten Folgendes: Fühlten sich im Jahr 2011 noch über die Hälfte der Befragten in erster oder zweiter Priorität ihrer Wohngemeinde zugehörig, so sind es heute nur noch knapp 30 Prozent. Die Schweiz als Ganzes hat die Wohngemeinden, den Kanton und auch die